

# Handout – Steuerwebinar



**Wichtig:** Mein-Campus.net ist weder Steuerberater noch zur steuerlichen Hilfeleistung im Sinne des Steuerberatungsgesetzes befugt. Diese Unterlagen - in Zusammenarbeit mit Steuerexperten erstellt - dienen ausschließlich Ihrer allgemeinen Information.

## Wie setze ich mein Studium beim Finanzamt ab?

Alle Menschen, die in Deutschland Geld verdienen, müssen im Veranlagungszeitraum 2018 bei einem zu versteuernden Einkommen vom mehr als 9.000,00 Euro (für Ledige) Einkommensteuer bezahlen. Sie wird nach dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Leistungsfähigkeit erhoben. Das bedeutet, wer mehr verdient, ist „leistungsfähiger“ und muss einen größeren Teil seines Einkommens als Steuer abgeben. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, Ausgaben steuersenkend geltend zu machen. Und das ist bereits während des Studiums möglich.

## Ermittlung des zu versteuernden Einkommens:

### Schema vereinfacht

	Einnahmen (je Einkunftsart)
-	Werbungskosten/ Betriebsausgaben (je Einkunftsart)
=	Einkünfte (getrennt nach Einkunftsarten) – ggf. negativ, d.h. Verlust
	Summe der Einkünfte (ggf. negativ, d.h. Verlust)
-	spezifische Abzugs- bzw. Freibeträge (z.B. Altersentlastungsbetrag)
=	<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>
-	Verlustabzug nach § 10d EStG
-	Sonderausgaben
-	außergewöhnliche Belastungen
=	<b>Einkommen</b>
-	Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag
=	<b>zu versteuerndes Einkommen</b>

## Werbungskosten (§ 9 EStG)

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Konkret heißt das für Studenten: Auch Ausgaben im Rahmen des Studiums oder Bewerbungskosten können als Werbungskosten angesetzt werden, da das Studium (nach geltender Rechtslage, jedoch nicht das Erststudium ohne vorherige Berufsausbildung) eine Aufwendung zum Erwerb der Einnahmen darstellt.

- Die Kosten können ohne Betragsbegrenzung voll abgezogen werden.
- Negative Einkünfte können damit zu vor- oder rücktragsfähigen Verlusten führen.
- Die Abgabe einer Steuererklärung ist auch ohne positive Einkünfte sinnvoll.
- Die Kosten können für vier Jahre rückwirkend erklärt werden und somit das spätere Einkommen steuerlich mindern.
- Wichtig: Für jedes Kalenderjahr kann eine Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt einreicht werden.

Nach derzeitiger Rechtslage gilt:

Bei folgenden angestrebten Abschlüssen können die Studienkosten als Werbungskosten in der Steuererklärung angesetzt werden und mindern somit das zu versteuernde Einkommen:

- Master
- Promotion
- Jura (ab dem 1. Staatsexamen, bis dahin: Sonderausgaben)
- Duale Hochschule

Ausnahme: wenn dem Erststudium (z.B. Bachelor) eine Berufsausbildung vorausgeht, gelten die Kosten ebenfalls als Werbungskosten und nicht als Sonderausgaben (wichtig: Das Studium muss in Bezug zum später ausgeübten Beruf stehen)

In folgende drei Rubriken können die Werbungskosten gegliedert werden:

- „Normale“ Arbeitnehmer-Werbungskosten: Fahrtkosten (Wohnung-Arbeitsstätte), Dienstreisen, Arbeitsmittel, Arbeitszimmer
- Werbungskosten „Stellen- oder Wohnungswechsel“: Bewerbungskosten, Umzugskosten, Doppelte Haushaltsführung
- Werbungskosten „Aus- und Weiterbildung“: Studiengebühren, Lerngemeinschaft, Fachliteratur.

Tipp: Da Anfang des Jahres nicht absehbar ist in welcher Höhe Werbungskosten anfallen werden, ist das Sammeln von Belegen sinnvoll!

Wichtig: Wenn die Kosten vom Arbeitgeber bzw. der Hochschule erstattet werden, dürfen diese nicht nochmals in der Steuererklärung als Werbungskosten aufgeführt werden!

### Sonderausgaben (§ 10 EStG)

- Abzug von Berufsausbildungskosten (Erststudium) auf max. 6.000 Euro / Jahr beschränkt Es können keine „negativen Sonderausgaben“ und damit keine Verluste entstehen.
- Bei fehlenden positiven Einkünften geht dieser Sonderausgabenabzug ins Leere ☐ Es können keine Kosten steuerlich geltend gemacht werden.

Bei folgenden Abschlüssen können die Studienkosten als Sonderausgaben in der Steuererklärung angesetzt werden. Sie mindern somit das zu versteuernde Einkommen:

- Bachelor
- Diplom
- Medizin

Ausnahme: Wenn dem Erststudium eine Berufsausbildung vorausgeht, gelten die Kosten ebenfalls als Werbungskosten und nicht als Sonderausgaben (wichtig: Das Studium muss in Bezug zum später ausgeübten Beruf stehen).

Unter die Sonderausgaben fallen u.a. auch:

- Versicherungsbeiträge
- Kranken- und Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Riester- / Basisrenten (zusätzlich zu Vorsorgeaufwendungen!).

### Was ist zu tun – Erstellung einer Einkommenssteuererklärung bzw. Feststellung auf Verlustvortrag

Das Einreichen einer Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt kann sich ggf. für jedes Kalenderjahr lohnen. Auch wenn in einem Jahr ohne Einkommen z. B. Werbungskosten anfallen Verlustvortrag senkt die Steuerlast im Jahr des ersten Einkommens.

Wenn der Steuerbescheid des Finanzamts zu Ungunsten von der eingereichten Steuererklärung abweicht, ist grundsätzlich ein schriftlicher Einspruch mit Begründung beim Finanzamt möglich. Die Frist beträgt einen Monat.

Beispiel: Ist der Studierende mit dem Sonderausgaben-Abzug der Studienkosten schlechter gestellt als mit der Anerkennung der Studienkosten als Werbungskosten, kann Einspruch gegen den Steuerbescheid mit Verweis auf die anhängigen BFH Verfahren Az. VI R 2/12, VI R 8/12 und insbesondere 2BvL 24/14 eingelegt werden. Derzeit überprüft das BVerfG außerdem die Verfassungswidrigkeit der Nichtanerkennung von Studienkosten des Erststudiums als Werbungskosten nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz. Das dazu anhängige Verfahren 2BvL 24/14 wurde im November 2014 dem BVerfG vorgelegt. Eine Entscheidung wird für 2015 erwartet. Bei Feststellung der Verfassungswidrigkeit werden die Kosten des Erststudiums als Werbungskosten anerkannt. In diesem Fall wird es keine Unterscheidung mehr zwischen Erst- und Zweitstudium geben.

### Wer kann eine Steuererklärung abgeben?

Alle in Deutschland Steuerpflichtigen (z.B. unbeschränkt steuerpflichtig = Wohnsitz in Deutschland während Studium bzw. Arbeit), können / müssen eine Steuererklärung abgeben und können somit Werbungskosten bzw. Sonderausgaben steuerlich ansetzen.

Wann kann die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung (Antragsveranlagung) sinnvoll sein (Beispiele):

- Werbungskosten übersteigen die steuerpflichtigen Einnahmen
- Werbungskosten sind höher als 1.000 EUR (Pauschbetrag bei Arbeitnehmern)
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge übersteigen den Höchstbetrag für übrige Vorsorgeaufwendungen i.H.v. 1.900 EUR
- Zusätzliche Versicherungsbeiträge (z.B. Basisrente oder Riester)
- Beantragung Spargulage für vermögenswirksame Leistungen
- Bei schwankenden Einkünften, z. B. durch Wechsel von Teilzeit in Vollzeit oder umgekehrt. Auch bei Berufseinstieg im Lauf des Jahres oder bei einem Stellenwechsel mit deutlicher Einkommenssteigerung.
- Eheschließung im betreffenden Jahr.

### Welche Fristen bestehen?

Bei der „Pflichtveranlagung“: Bis zum 31. Juni des Folgejahres (Fristverlängerung mit formlosem Antrag möglich). Die Abgabe-Pflicht besteht, sofern kein Fall des § 46 EStG („Arbeitnehmerveranlagung“ auf Antrag) gegeben ist. Mangels eigener steuerpflichtiger Einkünfte bzw. gelegentlicher Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit wird bei Studierenden oft ein Fall der „Antragsveranlagung“ vorliegen.

Bei der „Antragsveranlagung“ (freiwillige Abgabe der Steuererklärung): Festsetzungsfrist von vier Jahren, d.h. Einkommensteuererklärung für 2017 muss bis spätestens Ende 2021 abgegeben werden (darüber hinaus keine Fristverlängerung).

Die nachträgliche Abgabe der Steuererklärungen ist für alle noch „steuerlich unbelasteten“ – nicht vom Finanzamt per Bescheid veranlagten Jahre möglich. Festsetzungsverjährung nach vier Jahren (§ 169 (2) Nr. 2 AO), d. h. bei Berufseinstieg in 2017 können noch die Steuererklärungen der Jahre 2014 (Achtung: bis 31.12.2018 einreichen) + 2015 + 2016 + 2017 eingereicht werden.

Bei einer Erstattung zahlt das Finanzamt zudem Erstattungszinsen i.H.v. 0,5% p.m.. Somit kommt man auf einen Jahreszinssatz von 6,0%. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Beendigung des Steuerjahres. Wenn die Steuererklärung also im Jahr 2018 für 2014 abgegeben wird, erhält man für mehr als zwei Jahre Zinsen.